

Vorlage	82	2019
---------	----	------

FWD am 17.09.2019

VA am 19.09.2019

Rat am 23.09.2019

Clausthal-Zellerfeld, 26.06.2019

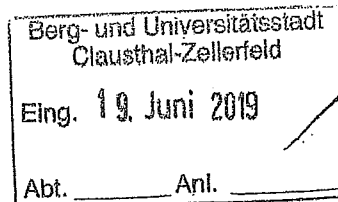
Im Auftrag



Landkreis Goslar • Postfach 31 14 • 38631 Goslar

Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld  
An der Marktkirche 8

38678 Clausthal-Zellerfeld



Referat Justiziarat / Kommunalaufsicht  
**-Kommunalaufsicht-**

Ansprechpartner(in) / Zimmer  
Herr Eckardt-Jörgensen / 1011

Durchwahl/Fax  
05321- 76 302  
05321- 76 99 302

E-Mail  
christian.eckardt-joergensen@landkreis-  
goslar.de

Aktenzeichen  
R 1.2

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen  
03.04.2019 20/919-01/2019,  
04.06.2019 20/912-05/2019

Datum  
18.06.2019

## Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld; Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Frau Schweigel,

die Haushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für das Haushaltsjahr 2019 vom 21.03.2019 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 03.06.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Die genehmigungspflichtigen Teile genehmige ich. Im Einzelnen:

- den in § 2 der Haushaltssatzung in Verbindung mit § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) in Höhe von **2.005.500 €**,
- den in § 3 der Haushaltssatzung in Verbindung mit § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **3.857.000 €** (davon genehmigungspflichtig: 3.149.900 €) sowie
- den in § 4 der Haushaltssatzung in Verbindung mit § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung bezeichneten Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von **11.000.000 €**.
- den in Ziffer 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb **Abwasserbetrieb** veranschlagten Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** in Höhe von **1.000.000 €** sowie
- den in Ziffer 3 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb **Baubetriebshof** festgesetzten Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von **800.000 €**.

Die Genehmigungsurkunde liegt in zweifacher Ausfertigung bei. Die Veröffentlichung bitte ich von dort zu veranlassen.

Die im Rahmen der Begründung genannten Hinweise bitte ich zu beachten.

## Begründung

### I.

Am 21.03.2019 beschloss der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren entsprechenden Anlagen. Mit Schreiben vom 03.04.2019 legten Sie mir die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschloss am 03.06.2019 die zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. Diese legten Sie mir mit Schreiben vom 04.06.2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

### II.

Der am 03.12.2014 geschlossene Vertrag zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung (Zukunftsvertrag) verpflichtet die zum 01.01.2015 neu gebildete Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Einhaltung der dort genannten haushaltsrechtlichen Vorgaben. Diese bilden für die Dauer der Laufzeit des Vertrages bis 2022 in Verbindung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften des NKomVG und der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) die maßgeblichen Genehmigungskriterien für die jeweiligen Haushalte.

Der Zielwert des jährlich zulässigen Defizites in § 1 des Zukunftsvertrages (ZV) wird für das laufende Haushaltsjahr 2019 eingehalten. Auch für die weiteren Jahre der mittelfristigen Finanzplanung wird die Defizitgrenze planerisch eingehalten. Die Planung sieht sogar Überschüsse im Planungsjahr 2021 und in 2022 vor. Damit würde die in § 1 ZV vereinbarte „Annäherung an den Haushaltsausgleich“ sogar übererfüllt.

Sehr kritisch ist allerdings die fast vollständige planerische Ausreizung des Kreditdeckels bereits zum Ende des Jahres 2021, also bereits vor Ende der Laufzeit des Zukunftsvertrages (dazu siehe unten unter Ziffer III. 1. und unter IV. Hinweise) zu betrachten. Hier verbleiben nach aktueller Rechnung nur noch 589.000 € für die verbleibenden 3 Jahre der Laufzeit des Zukunftsvertrages.

### III.

**Zu 1.** Die **Kreditermächtigung** in Höhe von **2.005.500 €** habe ich gem. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt. Der in § 2 Absatz 2 letzter Spiegelstrich des Zukunftsvertrages genannte Maximalbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit für die Jahre 2015 bis 2022 in Höhe von 13.619.200 € wird mit dem vorliegenden Investitionsplan (gerade noch) eingehalten. Der pro Jahr vorgesehene Durchschnittswert wurde seit 2016 durchgehend überschritten, weshalb der Kreditdeckel für die verbleibende Laufzeit aller Voraussicht nach nicht ausreichen wird. Die zu finanzierenden Investitionen wurden allerdings begründet; sie sind sachlich und wirtschaftlich sinnvoll bzw. notwendig.

**Zu 2.** Die **Verpflichtungsermächtigungen** sind gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG teilweise genehmigungspflichtig. Die erforderliche Genehmigung habe ich erteilt, da die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, wie im Falle der Kreditermächtigung, die Notwendigkeit der Maßnahmen glaubhaft gemacht hat. Die Veranschlagung des Gesamtbetrages von 6.136.400 € erfolgt zulasten der Haushaltsfolgejahre 2020 (2.459.700 €), 2021 (914.300 €) und 2022 (483.000 €). Kreditaufnahmen sind für 2020 in Höhe von 1.918.300 €; für 2020 in Höhe von 2.290.400 € und für 2021 in Höhe von 317.300 € vorgesehen, sodass die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 3.149.900 € genehmigungspflichtig sind.

**Zu 3.** Die Genehmigung für den Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** habe ich gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erteilt, da der Betrag i.S.d. § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlich ist. Im Vergleich zum Vorjahr wurde der Betrag um 2 Mio. € erhöht.

**Zu 4.** Den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen des Eigenbetriebes **Abwasserbetrieb** habe ich gem. § 130 Abs. 3 i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt, da die Mittel zur Durchführung notwendiger investiver Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind insbesondere Maßnahmen, die in Verbindung mit Straßensanierungsarbeiten der Stadt durchzuführen bzw. wirtschaftlich sinnvoll sind und erforderliche Arbeiten im Rahmen des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes.

**Zu 5.** Die Genehmigung für den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Wirtschaftsplan des **Baubetriebshofs** habe ich gem. § 130 Abs. 3 i.V.m. § 122 Abs. 2 NKomVG erteilt, da der Betrag i.S.d. § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlich ist.

#### IV.

#### Hinweise

1. In Bezug auf den Zukunftsvertrag ist ergänzend anzumerken, dass der in der ersten Nachtrags- haushaltssatzung enthaltene Betrag von 87.200 € zur Kreditfinanzierung des Eigenanteils der Stadt für das Projekt Nationalpark-Besucherzentrum Torfhaus nicht in den Kreditdeckel einberechnet wurde.

2. Da in Zukunft nicht erwartet werden kann, dass die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bis zum Ende der Zukunftsvertragslaufzeit gänzlich ohne Kreditermächtigungen auskommen wird, ist der verbleibende Kreditdeckel für die Folgejahre mutmaßlich nicht ausreichend. Eine Genehmigung kommender Haushalte ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht uneingeschränkt, also nicht ohne Nebenbestimmungen und erst nach gemeinsamer Beratung über Nachsteuerungsoptionen möglich.

Für das weitere Vorgehen sollten folglich dringend und rechtzeitig vor Haushaltsaufstellung Gespräche aufgenommen werden, um bestehende Nachsteuerungsoptionen zu erörtern. Ich verweise hier auch auf § 4 Abs. 2 Satz 2 des Zukunftsvertrages. Die u.a. im Vorgriff hierauf bereits durch den Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschlossene **Investitions-Vorhabenliste** kann eine Grundlage für Gespräche darstellen. Hierzu wäre es allerdings zielführender, wenn für die einzelnen Projekte eine **verbindliche Rangfolge nach zeitlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit begründet und festgelegt wird.**

3. Der Kreditrahmen ist daneben ein maximal zulässiger Betrag, der nicht zwangsläufig ausgeschöpft werden muss. Insoweit verweise ich erneut ausdrücklich auf die Haushaltsgrundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** und auch auf die Verpflichtung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, sich gemäß § 1 Absatz 2 des Zukunftsvertrages durch geeignete Maßnahmen dem Haushaltsausgleich und langfristig der dauernden Leistungsfähigkeit weiterhin anzunähern.

Hierzu gehören sowohl eine vorsichtige Planung bei der investiven Neuverschuldung als auch eine **permanente gründliche Untersuchung von Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten.** Konsolidierungsuntersuchungen sind auch dann angezeigt, wenn die Nichterreicherung des Haushaltsausgleiches oder einzelner Zukunftsvertragsziele von der Kommune nicht zu vertreten ist. Dies ergibt sich aus § 110 Abs. 8 NKomVG. Die im aktuellen Haushaltssicherungskonzept eingestellten Maßnahmen wurden leider nur zu einem geringen Teil auch tatsächlich beschlossen. Teilweise sind die realisierbaren Konsolidierungspotentiale (noch) nicht vollständig abschätzbar. Hier dürfte zusätzlich einiges, derzeit noch ungenutztes Einsparpotential liegen.

4. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Kommunen bei der Haushaltsaufstellung durch § 10 Abs. 2 KomHKVO verpflichtet sind, voraussichtliche Ausgaben durch **sorgfältige Schätzung in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge** zu veranschlagen. Den

Presseberichten der letzten Jahre ist zu entnehmen, dass auch in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vermehrt die **Veranschlagung bereits bekannter Projekte auf Nachtrags Haushalte verschoben** wurde, obwohl die Eckdaten der Projekte schon bei Aufstellung des ursprünglichen Haushaltes bekannt waren. Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass diese Vorgehensweise im **Widerspruch zu § 10 Abs. 2 KomHKVO steht und folglich einen genehmigungsrelevanten Rechtsverstoß** darstellen kann.

V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

#### Hinweis:

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Christian Eckardt-Jørgensen



## GENEHMIGUNG Haushaltsjahr 2019

- Haushaltssatzung der **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld** vom 03.06.2019  
(für das Jahr 2019 in der Fassung des 1. Nachtrags)
- Wirtschaftsplan für den **Abwasserbetrieb** der vom 21.03.2019  
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Wirtschaftsplan für den **Baubetriebshof** der vom 21.03.2019  
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

- 
- Gemäß §§ 119, 120, 122 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

genehmige ich hiermit

- den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite von **2.005.500 €**
- den in § 3 festgesetzten Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von **3.857.000 €**  
(genehmigungspflichtig;) (3.149.900 €)
- den in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von **11.000.000 €**

- 
- Gemäß § 120 NKomVG in Verbindung mit § 130 NKomVG genehmige ich hiermit  
für den Eigenbetrieb **Abwasserbetrieb**

- den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite von **1.000.000 €**
- den in § 3 festgesetzten Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von
- den in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von **800.000 €**  
(nachrichtlich, genehmigungsfrei)

- 
- Gemäß § 122 NKomVG in Verbindung mit § 130 NKomVG genehmige ich hiermit  
für den Eigenbetrieb **Baubetriebshof**

- den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite von
- den in § 3 festgesetzten Betrag der Verpflichtungsermächtigungen von
- den in § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von **800.000 €**

- 
- Die Prüfung des Haushaltes / des Wirtschaftsplanes ergab Nebenbestimmungen: **keine**

Im Auftrag

  
Christian Eckardt-Jørgensen

